

Gesellschafterstruktur und Rechtsform von Agrarunternehmen

Eine freie Auswahl

Vor 20 Jahren gab es mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik eine Initialzündung für die Veränderung der Betriebsformen in der deutschen Landwirtschaft. Das betraf nicht nur die Größenstruktur und die Produktionsrichtungen, sondern vor allem auch die verwendeten Rechtsformen. Es gab eine freie Auswahl aus der ganzen Palette der Gesellschaftsformen. Dabei zeigte sich, dass die Entscheidung zur Rechtsform auch in der Landwirtschaft nicht nur mit der Haftung und den Steuern, sondern vor allem mit der Struktur und den Absichten der Gesellschafter, also der Eigentümer, zu tun hat.

Klaus Böhme, NL-Redakteur

Der Unterschied war größer als in anderen Bereichen: In der Landwirtschaft gab es in der beitretenden DDR große Betriebe ohne private Eigentümer und in der Bundesrepublik überwiegend kleinere bäuerliche Wirtschaften im privaten Eigentum einer Familie. Durch die Form des Beitrittes war klar, dass die Rechtsformen Volkseigenes Gut und Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft in solche Rechtsformen zu überführen waren, wie sie im Rechtssystem der Bundesrepublik vorgesehen sind. Dazu war die Wiederherstellung privaten Eigentums erforderlich. Mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz geschah das durch

- Rechtsformwandel (LPG in eG, später auch GmbH, AG, GmbH & Co. KG ...) und
- Vermögenszuordnung auf die LPG-Mitglieder.

Beides fand parallel statt und war auf das Engste miteinander verknüpft. Dabei folgte die Vermögenszuordnung auf die Wiederherstellung der Verfügungsgewalt über das Eigentum am Boden. Näheres siehe NL-BzAR Heft 7/2010 oder www.Agrarrecht.de.

■ Grundlage für heutige Gesellschaftsstrukturen

Der kurz skizzierte Prozess von Umwandlung und Zuordnung bildet zusammen mit der ökonomisch sinnvollen Erhaltung großer Produktionsstrukturen nach 20 Jahren noch den Ausgangspunkt und die Grundlage für

schätzungsweise 80 % der heute in Deutschland vorhandenen Agrargesellschaften und -gesellschaften als juristische Personen (im folgenden Agrargesellschaften) und deren deutliche Konzentration auf Ostdeutschland (Abbildung 1). Unter den restlichen 20 % Neugründungen gibt es eine Mehrzahl, die durch Vermögensübernahmen und Personenidentität indirekt mit den liquidierten LPG verbunden sind. Nur eine geringe Zahl von Agrargesellschaften entstanden tatsächlich auf der „grünen Wiese“ völlig neu, darunter

ein kleiner, aber wachsender Teil auch im früheren Bundesgebiet. Immerhin machen die Agrargesellschaften in Form juristischer Personen (eingetragene Genossenschaften, GmbH und Aktiengesellschaften) heute 1,4 % der deutschen Landwirtschaftsbetriebe aus und bewirtschaften 17,5 % der landwirtschaftlichen Fläche. In Ostdeutschland sind diese Anteile mit 11,4 % und 51,2 % natürlich deutlich höher. Hinzu kommen in Ost wie West neben Einzelunternehmen noch Personengesellschaften (vor

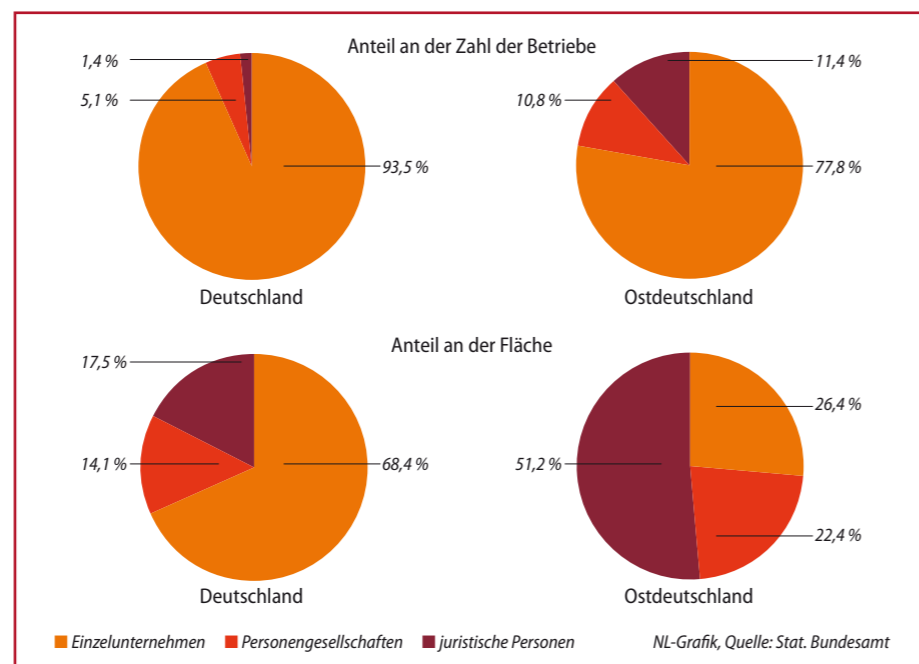


Abbildung 1: Anteile der Rechtsformen an der Zahl der Betriebe und an der von ihnen bewirtschafteten Fläche (2007, in %)

allem GbR, aber auch in zunehmendem Maße KG und die Mischform GmbH & Co. KG). Vor allem GbR spielen im früheren Bundesgebiet auch eine größere Rolle – und sie waren schon vor mehr als 20 Jahren als Form der Kooperation in der Familie und darüber hinaus verbreitet. Hier werden mehr als 10 % der Fläche von über 15.000 Personengesellschaften bewirtschaftet. Soweit die Statistik, die die sehr viel kompliziertere Rechtsformenwirklichkeit allerdings nur ungenau abbilden kann. Sie zeigt aber schon, dass die deutsche Landwirtschaft sich in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht zu neuen Horizonten entwickelt. Wenn man zudem berücksichtigt, dass unter den Agrargesellschaften viele Betriebe mit Spitzenleistungen (z. B. S. 23 in diesem Heft) sind, dann wird klar: Sie sind ein dauerhaftes Element deutscher Agrarstruktur. Hinzu kommt, dass die Agrargesellschaften in der Urproduktion immer mehr von juristischen Personen im Umfeld begleitet werden, an denen die Landwirtschaftsbetriebe beteiligt sind (Biogas, Vermarktung, Verarbeitung).

■ Gesellschafts- und Eigentumsstrukturen

Die ausgewählte Gesellschaftsform muss zuerst sichern, dass in ihr das Eigentum wirtschaftlich effektiv zum Einsatz kommt. Je nach Struktur und Zielstellung der Gesellschafter eignen sich die Rechtsformen unterschiedlich für die Organisation von Agrarunternehmen. Das Interesse der Eigentümer/Gesellschafter liegt vor allem in einer möglichst hohen Rendite, kann aber auch von anderen Interessen begleitet, oder z. T. sogar überlagert werden. Das können sein: Sicherung des Arbeitsplatzes, Tradition und Familienbelange, Zukunftssicherung usw. Bei Genossenschaften kommt die Bindung an den satzungsmäßigen Förderzweck hinzu. Häufig entstehen deutliche Unterschiede, weil es sich um

- einzelne oder wenige Eigentümer,
- größere Eigentümergruppen (die in der Regel noch aus der Vermögenszuordnung bei Auflösung oder Umwandlung von LPG resultieren) oder
- Gesellschaften als Eigentümer handelt.

Bei den verschiedenen Eigentümerkonstellationen ist zu berücksichtigen, ob die Eigentümer aus dem Territorium bzw. dem Unternehmen kommen oder ob sie – in der Regel als junge, hochqualifizierte Landwirte aus dem Westen oder auch häufig aus den Niederlanden – eingestiegen sind. Wo es sich um Gesellschaften als Eigentümer handelt, ist zwischen Eigentümergesellschaften ehemaliger LPG-Mitglieder, kapitalsammelnden Gesellschaften bis hin zu börsennotierten

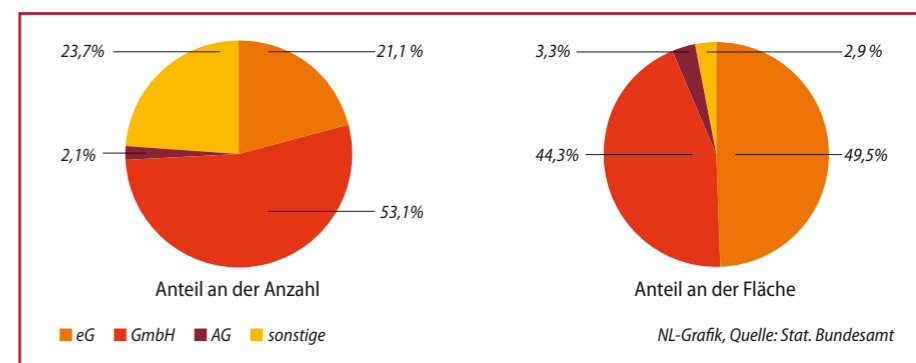


Abbildung 2: Anteil einzelner Rechtsformen an den juristischen Personen in Deutschland (2007, in %)

EuroTier

Weltweit das Top-Event für Tierhaltungs-Profis

Innovative Ideen – ausgezeichnete Technik

Messegelände Hannover
16.–19. November 2010

Hotline: +49(0)69/24788-265



www.eurotier.de



Aktiengesellschaften oder landwirtschaftsfernen Unternehmen bzw. Unternehmern (Energieversorger, Recyclingunternehmen etc.) zu unterscheiden.

Häufig ist es erst nach einem intensiven Studium von eigenen Verlautbarungen der Unternehmen, Registereintragungen und Pflichtveröffentlichungen im Bundesanzeiger möglich, die tatsächlichen Eigentümerstrukturen zu erkennen.

Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass in den letzten Jahren bei aus der Umwandlung von LPG hervorgegangenen Unternehmen

- die Gesellschaftsanteile immer stärker in weniger Händen konzentriert wurden. Der Weg dazu führt in der Regel über den Kauf von Geschäftsanteilen ausscheidender Gesellschafter oder auch das gezielte Herauskaufen von Geschäftsanteilen durch schon dominierende Gesellschafter oder die Gesellschaft selbst. Häufig ist das auch mit einem Rechtsformwechsel, z. B. von der eG zur GmbH verbunden;
- die Übernahmen von ganzen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen durch leistungsfähige Betriebe – häufig unter Beibehaltung bisheriger Geschäftsstrukturen (mit neuen Eigentümern), aber bei Veränderungen in der Produktionsstruktur, stattgefunden hat;
- in zunehmendem Maße „Fremde“ Geschäftsanteile aufkaufen. Entweder um den „Fuß in die Tür“ zu bekommen, das Unternehmen ganz zu übernehmen und umzugestalten oder auch um an den Boden (Eigentums- wie Pachtflächen) zu kommen und schließlich
- sogenannte „Kapitalsammler“ – besonders diskutiert wird in letzter Zeit die KTG Agrar AG (siehe S. 112 in diesem Heft) und neu auch die regional agierende Tonkens Agrar AG – in größerem Umfang ganze Unternehmen aufkaufen.

All diese Prozesse sind häufig emotional stark belastet und werden von regionalen Politikern oft mit Unbehagen registriert, sie sind aber – wenn sie rechtlich „sauber“ abgewickelt werden – weder zu verhindern noch zu bremsen. Ja, sie gehören einfach zur normalen Strukturentwicklung.

Problematisch sind Übernahmen natürlich dann, wenn sie aus Finanzmitteln finanziert werden, die in keinem Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten von Landwirten

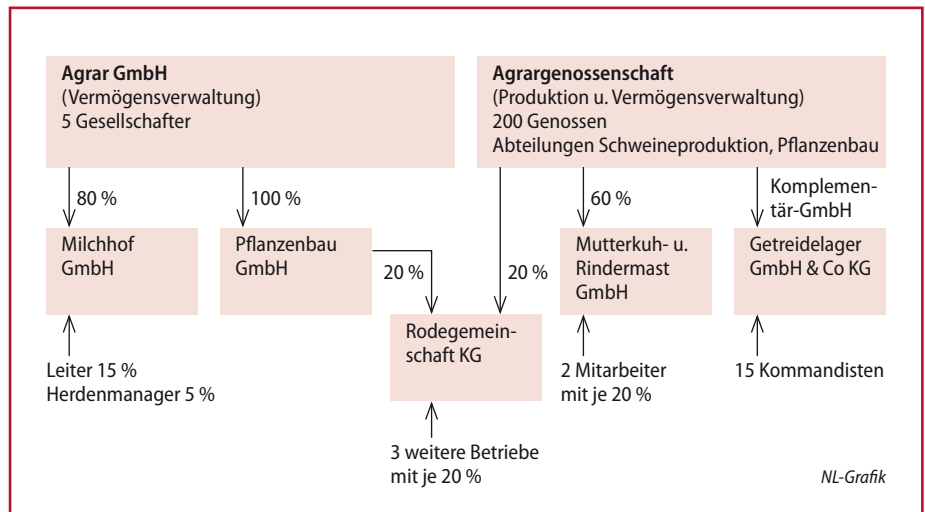


Abbildung 3: Schematischer Überblick zur Geschäftsstruktur (Beispiel, vereinfacht)

stehen. Diese Gefahr besteht besonders, wenn hohe Renditen winken, also in Zeiten rasch steigender Bodenpreise und hoher Agrarpreise. Verhindern lassen sich solche Übernahmen generell aber auch nicht.

Es gibt auf der anderen Seite sehr viele Fälle, in denen neu einsteigende, aber auch sogenannte Alteigentümer ganz entscheidend zur Bereicherung der regionalen Entwicklung beitragen. Auch dafür gibt es in vielen Berichten in der NL anschauliche Belege.

■ Eignung und Vielfalt der Rechtsformen

Zum einen stehen natürlich alle verfügbaren Rechtsformen auch für Landwirtschaftsbetriebe zur freien Auswahl. Zum anderen müssen die Gesellschafter genau prüfen, ob sich die Rechtsform für ihre Zwecke auch eignet. Dabei ist von der Ausgangs-Rechtsform (deren Entstehung historische Hintergründe hat und mit Einflüssen in einer schwierigen Zeit zusammenhängt) auszugehen. So hängt der hohe Anteil von Agrar-Genossenschaften mit deren Vorrang bei der Umwandlung und ihrer Nähe zur LPG zusammen. Bei den GmbH & Co. KG kann man die deutliche Spur bestimmter Berater erkennen, um nur zwei Beispiele anzuführen. In jüngster Zeit gibt es auch Strukturen, mit denen versucht wird, Strafmaßnahmen der EU gegen große Unternehmen zuvor zu kommen.

Es werden immer und bei jeder Rechtsform Vor- und Nachteile zu finden sein und häufig hängen diese nicht ursächlich mit der Rechtsform, sondern mit ihrer konkreten Ausgestaltung (vor allem in den Gesellschaftsverträgen) zusammen.

Unter den Landwirtschaftsbetrieben sind es bei den juristischen Personen vor allem die GmbH (2.789), die eG (1.103) und die AG (88) die bei der letzten Agrarzählung 2007 erfasst wurden (Abbildung 2, S. 17). Diese Rechts-

formen können neben Einzelunternehmen, den Personengesellschaften und der Mischform GmbH & Co. KG als für Agrarunternehmen grundsätzlich geeignet bezeichnet werden. Häufig diskutierte Vor- und Nachteile bei einzelnen Rechtsformen sind z. B.:

- die hohe Stabilität von eingetragenen Agrar-Genossenschaften bei geringer Flexibilität und extrem schwieriger Kapitalkonzentration,
- die hohe Stabilität von Agrar-Aktiengesellschaften (mit vinkulierten Aktien) und deren enorme Anpassungsfähigkeit,
- die große Flexibilität der GmbH, allerdings mit großen Schwierigkeiten beim Ausscheiden von Gesellschaftern,
- die Kompliziertheit, aber auch die Vielfalt von GmbH & Co. KG und
- die große Abhängigkeit der Personengesellschaften von den beteiligten Personen (nomen est omen).

Wie vielfältig die Gesellschafts- und Eigentumsstrukturen sein können, kennen Sie aus den NL-Reportagen. In Abbildung 3 finden Sie eine Variante, in der ausgehend von einer vermögensverwaltenden GmbH und einer produzierenden Genossenschaft mögliche Eigentumsstrukturen gezeigt werden. Es gibt einfachere aber vor allem auch noch viel kompliziertere Verhältnisse.

Fazit: Mit der deutschen Einheit wurde die deutsche Landwirtschaft um neue Rechtsformen für die landwirtschaftliche Urproduktion bereichert. Es ist zu erwarten, dass sich der Mix verschiedener gesellschaftsrechtlicher Verfassungen für Agrarunternehmen stärker ausbreitet. Er bietet den Rahmen, in dem sich notwendige agrarstrukturelle Veränderungen auch vollziehen können. (bö)

NL

LESETIPP

Zahlreiche Beispiele zu Unternehmensstrukturen finden sie in NL-EXKLUSIV
www.landwirtschaftsunternehmen.de